

VERÖFFENTLICHUNG DER GEHÄLTER DER VORSTÄNDE DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN UND DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG

In den amtlichen Bekanntmachungen der Ausgabe Nr. 8 des Deutschen Ärzteblattes am 24. Februar 2023 sowie gleichzeitig in der Ausgabe des Bundesanzeigers werden für das Jahr 2022 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfall gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1000 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin, Februar 2023

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 79 Abs. 4 SGB V einschließlich aller Nebenleistungen und sämtlicher Versorgungsregelungen gem. § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV (Jahresbeträge)										
Kassenärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Im Vorjahr gezahlte Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung (Summe aller Vergütungsbestandteile)
		Grundvergütung	variable Bestandteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur privaten Versorgung	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	weitere Vergütungsbestandteile (u.a. priv. Unfallversicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/-entbindung bzw. bei Fusionen	
		gezahlter Jahresbetrag	gezahlter Jahresbetrag	jährlicher aufzuwendender Betrag	jährlicher aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag des geldwerten Vorteils entsprechend der steuerrechtl. 1%-Regelung	jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung	
1 Kassenärztliche Bundesvereinigung	Vorstandsvorsitzender	364.768,80 €	23.338,87 € (Fahrtkosten)	40.000,00 €	5.500,20 € (AG-Zuschuss KV, PV)	-	21.453,81 € (priv. UV; Dienstunfähigkeitsvers.*1); 12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto *2	Bei Amtsentbindung: 6-mon. Kündigungsfrist, falls keine einvernehmliche Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnis zustande kommt. Bei Amtsenthebung:	455.061,68 €

	Stv. Vorstandsvorsitzender	321.532,08 €	- €	40.000,00 €	4.471,21 € (AG-Zuschuss KV, PV)	30.944,53 € (Leasingkosten)	16.647,74 € (priv. UV, Dienstunfähigkeitsvers. *1); 12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld	6 Monatsgehälter bemessen an der Jahresvergütung brutto *2	Beendigung der Ausübung des Amtes, Nachzahlung des Vorstandsgehalts, wenn der Vorstand ein rechtskräftiges Urteil erstreitet, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig ist.	413.595,56 €
	Vorstandsmitglied	321.532,08 €	10.397,93 € (Fahrtkosten)	40.000,00 €	5.500,20 € (AG-Zuschuss KV, PV)		523,78 € (priv. UV); 12 Monate Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall unter Anrechnung von Krankentagegeld			377.966,00 €
2 Baden-Württemberg	Vorstandsvorsitzender	277.500,00 €	keine	keine	keine	9.264,00 €	406,98 € Versicherung	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge, sofern kein unmittelbarer Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der berufsständischen Versorgung oder die Aufnahme einer anderen Tätigkeit unmittelbar anschließt.	Frist gem. § 622 BGB (gesetzl. Kündigungsfrist)	287.170,98 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	277.500,00 €	keine	keine	keine	9.843,00 €	406,98 € Versicherung 5.810,00 € Mietkostenzuschuss			293.559,98 €
3 Bayerns	Vorstandsvorsitzender	325.006,77 €		*3		5.522,31 €		je angefangene Amtsperiode in Höhe von 6 Monatsgehälter	Vergütungsanspruch für die Dauer von 6 Monaten in Höhe von 75%	330.529,08 €
	1. Stv. Vorstandsvorsitzender	325.006,77 €		*3		7.329,96 €				332.336,73 €
	2. Stv. Vorstandsvorsitzender	296.818,53 €		39.618,00 €		4.232,56 €				340.669,09 €
4 Berlin	Vorstandsvorsitzender	285.956,88 €						6 Monate (1/12 der jährlichen Grundvergütung), Anrechnung von Erwerbseinkommen		285.956,88 € *4
	Stv. Vorstandsvorsitzender	285.956,88 €							285.956,88 €	
	Vorstandsmitglied	239.700,00 €							239.700,00 € *4	
5 Brandenburg	Vorstandsvorsitzender	276.217,13 €	30.000,00 €	41.349,48 €	nein	nein	nein	nein	nein	347.566,61 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	254.552,96 €	12.000,00 €	41.922,48 €	nein	nein	nein	nein	nein	308.475,44 €
	Vorstandsmitglied	254.552,96 €	- €	33.942,12 €	nein	nein	nein	nein	nein	288.495,08 €
6 Bremen	Vorstandsvorsitzender	240.857,77 € unter Verrechnung von Krankengeld	12.000,00 €		26.865,43 € unter Verrechnung von Krankengeld		122,09 €	Vergütung f. 6 Monate, bemessen an der anteilig zu zahlenden Jahresgrundvergütung u. anteilig zu zahlenden		279.845,29 €

	Stv. Vorstandsvorsitzender	233.500,00 €	12.000,00 €		28.000,00 €		122,09 €	Zuschuss zur priv. Altersvorsorge, unter Anrechnung des erzielten Einkommens. Entfällt bei Bezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung.		273.622,09 €	
7 Hamburg	Vorstandsvorsitzender (bis 31.03.2022)	70.436,76 €			KV-/PV-Zuschuss: 1.324,29 €	ja, 1%-Regel (GWG: 1.823,16 €)	43,91 €			73.628,12 €	
	Vorstandsvorsitzender (ab 01.04.2022)	211.310,28 €			KV-/PV-Zuschuss: 3.263,04 €		131,73 €			214.748,96 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	264.473,04 €		9.999,96 €	KV-/PV-Zuschuss: 4.941,00 €	ja, 1%-Regel (GWG: 10.970,28 €)	175,64 €			290.559,92 €	
8 Hessen	Vorstandsvorsitzender	280.000,00 €		21.021,00 €		26.050,00 € (brutto)jährliche Pauschalabgeltung anstelle eines Dienstwagens		80.000 € einmalige Zahlung nach Beendigung der 6jährigen Dienstzeit bei Wiederaufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit (Umfang mindestens hälftiger Versorgungsauftrag)	Kündigungsfrist 6 Monate, Vergütungsanspruch endet mit Ende des Dienstverhältnisses	327.071,00 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	280.000,00 €		10.510,00 €		26.050,00 € (brutto)jährliche Pauschalabgeltung anstelle eines Dienstwagens				316.560,00 €	
9 Mecklenburg - Vorpommern	Vorstandsvorsitzender	196.000,00 €	34.050,00 €	30.000,00 €		nein		VD-Vertrag		260.050,00 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	186.000,00 €	34.750,00 €	30.000,00 €		nein		bis zu 6 Monatsvergütungen bei Aufnahme vertragsärztlicher Tätigkeit		250.750,00 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	186.000,00 €	29.100,00 €	30.000,00 €		nein					245.100,00 €
10 Niedersachsen	Vorstandsvorsitzender	286.125,00 €		*5	*5	7.236,66 €				293.361,66 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	248.062,50 €				7.010,00 € *6		Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge		255.072,50 €	
11 Nordrhein	Vorstandsvorsitzender	265.377,96 €		19.345,80 €			24.475,12 €	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	Bei Abwahl 75 % für maximal 3 Jahre	309.198,88 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	262.454,04 €		19.345,80 €		4.092,00 €	613,00 €				
12 Rheinland-Pfalz	Vorstandsvorsitzender	246.144,00 €			23.000,04 €	9.516,00 €	840,74 € *7	*8	Abwicklung des Dienstvertrages erfolgt analog zur Regelung des § 622 Abs. 1 und 2 BGB	279.500,78 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	240.520,56 €			23.000,04 €	3.800,00 €	840,74 € *7	*8			268.161,34 €
	Vorstandsmitglied	234.927,00 €			23.000,04 €	10.572,00 €	840,74 € *7	*8			269.339,78 €
13 Saarland	Vorstandsvorsitzender	267.000,00 €		25.092,36 €	4.614,96 €		88,36 €	60% der Grundvergütung abzüglich aller Einkünfte mit Ausnahme der selbstständigen vertragsärztlichen	<u>Bei Amtsenthebung/ -entbindung:</u> keine Zahlungen und Wegfall des Übergangsgeldes	296.795,68 €	
	Stv. Vorstandsvorsitzender	247.500,00 €		9.441,36 €	4.614,96 €		88,36 €				

								Tätigkeit / Laufzeit 2 Jahre	
14 Sachsen	Vorstandsvorsitzender	289.200,00 €		34.704,00 €			169,86 €		324.073,86 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	262.800,00 €		31.536,00 €			169,86 €		294.505,86 €
15 Sachsen-Anhalt	Vorstandsvorsitzender	283.129,15 €				9.717,54 €*9	617,01 €*10 7.005,75 €*12	100 %, 6 Monate	300.469,45 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	257.332,64 €				2.727,66 €*9	414,72 €*10 7.761,17 €*11 3.225,00 €*12	100 %, 6 Monate	271.461,19 €
	Vorstandsmitglied	247.444,59 €				9.159,08 €*9	414,72 €*10 1.434,43 €*11 13.860,12 €*12		272.312,94 €
16 Schleswig-Holstein	Vorstandsvorsitzender	274.779,84 €			37.713,24 €			*13	312.493,08 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	274.779,84 €			37.713,24 €			*13	312.493,08 €
17 Thüringen	Vorstandsvorsitzender	240.000,00 €			7.533,00 €	12.156,00 €			259.689,00 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	240.000,00 €			7.533,00 €	6.024,00 €			253.557,00 €
18 Westfalen-Lippe	Vorstandsvorsitzender	260.000,00 €		55.000,00 €		11.472,00 €	1.481,00 €		327.953,00 €
	Stv. Vorstandsvorsitzender	255.000,00 €		53.700,00 €		12.156,00 €	1.524,10 €		322.380,10 €
	Vorstandsmitglied	299.770,00 €		55.610,00 €		9.794,00 €	1.316,66 €		366.490,66 €

*1. Bei Dienstunfähigkeit 75% der Grundvergütung

*2. Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen, Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht. Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen, Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht.

*3. Fortführung der Versorgung aus Vorvertrag

*4. Die Grundvergütung reduziert sich anteilig monatlich um 0,5% pro Stunde bei der Ausübung einer ärztlichen Praxistätigkeit.

*5. Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag

*6. Bahncard 100

*7. Unfallversicherung

*8. Die Vergütung wird - wenn keine Wiederwahl und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt - für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamtes als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigenkündigung erfolgt ist und die bisherige vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wird. Auf das Übergangsgeld ist erzielttes Erwerbs- oder Erwerbseinkommen anzurechnen, nicht jedoch Einkünfte aus einer vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Dauer des Übergangsgeldes beträgt pro vollem Jahr der Vorstandstätigkeit einen Monat, höchstens jedoch 6 Monate.

*9. 1 %-Regelung

*10. Unfallversicherung

*11. Lebensversicherung

*12. Übernahme Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

*13. Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsdienstverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar) der Amtsperiode ein Betrag (beginnend am 01.01.2019 i.H.v. 35.367,-€ für die Amtsperiode 2018-2024) thesauriert und verzinst zurückgestellt.

